

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Vorwort

Der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung der Universitätsstadt Tübingen verarbeitet, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages, in vielfältigen Bereichen personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung ist weitgehend gesetzlich vorgeschrieben und bedarf keiner weitergehenden Einwilligung der betroffenen Personen. Die Verarbeitung wird in der Regel von diesen Personen bei Anträgen, Auskünften und Vorsprachen sowie durch Verwaltungshandeln in den Ämtern und Dienststellen im Rahmen der (hoheitlichen) Aufgabenerfüllung veranlasst. Soweit für einzelne Aufgabenfelder keine spezifischen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen, gelten die nachstehenden allgemeinen Ausführungen:

DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung:

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Verantwortlich:

Universitätsstadt Tübingen
Oberbürgermeister
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon 07071/204-0
E-Mail stadt@tuebingen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Universitätsstadt Tübingen
Marco Müller
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon 07071 204-1310
E-Mail datenschutz@tuebingen.de

Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung versteht sich als „Dienstleistungsunternehmen“, das die Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger stetig erhalten bzw. verbessern will. In erster Linie geschieht dies durch Dienstleistungen der folgenden Fachabteilungen im Hause:

- Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
- Ordnung und Gewerbe
- Bürgeramt
- Standesamt
- Feuerwehr (Hauptamtliche Abteilung)

Zur Aufgabenerfüllung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Wie werden die Daten in den einzelnen Bereichen verarbeitet?

Im Bereich **Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten** werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren verarbeitet. Soweit dies zur Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, insbesondere an Zentrales Fahreignungsregister, zuständige Zulassungs- oder Vollstreckungsstelle, zuständige Einwohnermelde-, Fahrerlaubnis-, Ordnungs-, Polizei- und Justizbehörde, Betroffene oder Organe der Rechtspflege. Bei Unfällen werden auf Aufforderung die Aktenbestandteile betroffenen Versicherungen übermittelt. Bei Ausnahme genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung, bei Anträgen für Baustelleneinrichtungen und im Rahmen von Genehmigungen von Großraumtransporten sowie der Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erteilung, der Verlängerung, der Ablehnung sowie dem Widerruf und der Rücknahme von Erlaubnissen und Ausnahme genehmigungen erhoben.

Im Bereich **Ordnung und Gewerbe** werden insbesondere Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr, die Einleitung von Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren sowie die Bearbeitung von gewerberechtlichen Anträgen aller Art wahrgenommen. Zu diesem Zweck ist die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten erfolgt auch im Wege der Amtshilfe, an Gerichte, andere Behörden oder beauftragte Rechtsanwälte.

Im Bereich des **Bürgeramtes** werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erfassung der Einwohnerdaten und der Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere die Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Lichtbilder der Betroffenen. Die Weitergaben der Daten als Melderegisterauskunft an private Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund von Rechtsvorschriften. Im Rahmen von der Verwaltung von Fundsachen werden personenbezogene Daten des Verlierers oder eines Finders verarbeitet. Dasselbe gilt bei Beantragung einer Sonderparkberechtigung für Bewohner und einer Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung. Im Bereich der Ausländerbehörde werden personenbezogene Daten u.a. im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Ablehnung von Aufenthaltstiteln, Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, im Rahmen von Ausweisungsverfahren sowie für die Ausstellung von Verpflichtungserklärungen verarbeitet.

Im Bereich des **Standesamtes** werden personenbezogene Daten zur Beurkundung personensstandsrechtlicher Sachverhalte erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zum Personenstand. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Gleiches gilt auch bei familienrechtlichen Beurkundungen, bei öffentlich-rechtlichen Namensänderungen oder bei Erklärungen zum Kirchenaustritt.

Im Bereich der **Feuerwehr** werden personenbezogene Daten im Rahmen der Personalverwaltung der hauptamtlichen und freiwilligen Abteilung erhoben, verarbeitet und gespeichert. Bei Veröffentlichungen (z.B. im Jahresbericht) wird die Einwilligung der Betroffenen vorher eingeholt. Ansonsten dienen die Daten der Abrechnung des Einsatzdienstes und der Begleitung der Laufbahn der Feuerwehrmänner und -frauen.

Wie verarbeiten wir die Daten?

Die elektronische wie die papiergebundene Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Regeln und Vorgaben des Datenschutzbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen. Hierfür werden die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten können zur Erhaltung von Beweismitteln bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen andere kürzere oder längere Aufbewahrungsfristen vorgegeben sind.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Im Bereich der Standesämter werden die beurkundeten personenbezogenen Daten und die Daten, die der Beurkundung zugrunde lagen, dauerhaft aufbewahrt. Nach einer Frist von 110 Jahren (bei Geburtsbeurkundungen), 80 Jahren (bei Eheschließungen und Lebenspartnerschaften) und 30 Jahren (bei Sterbefallbeurkundungen) werden die Daten an das städtische Archiv abgegeben.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft:

Sie können Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden. Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden. Im Bereich des Standesamts richtet sich die Auskunftserteilung nach § 62 Personenstandsgesetz.

Recht auf Berichtigung:

Sollten die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Für den Bereich des Standesamts (Personenstandsregister) sind Berichtigungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 47 bis 53 Personenstandsgesetz möglich.

Recht auf Löschung:

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten noch zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet. Im Bereich des Standesamts findet das Widerspruchsrecht in Bezug auf die im Personenstandsregister beurkundeten Daten und die in den dazugehörigen Sammelakten enthaltenen Dokumenten keine Anwendung.

Recht auf Beschwerde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 6155410, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Fachbereich
Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Schmiedtorstraße 4
72070 Tübingen
E-Mail stadt@tuebingen.de